

An die  
Netzwerkpartner/innen  
der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

***per E-Mail***

### **Systemrelevante Branchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Corona-Krise bestehen in zahlreichen Branchen inzwischen Personal-Überhänge während andere Branchen händeringend nach Arbeitskräften suchen. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter in Niedersachsen und Bremen helfen in dieser Situation nicht nur durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld sowie Arbeitslosengeld I und II. Weiterhin stehen die gemeinsamen Arbeitgeberservices für die Realisierung der Personalbedarfe in Bereichen mit akutem Arbeitskräftemangel zur Verfügung. Neben der Landwirtschaft sind dies z.B. die Bereiche Lebensmittellogistik, Handel und Gesundheitswesen.

Für interessierte Betriebe aus diesen Branchen haben wir unseren Service verbessert. Betriebe haben die Möglichkeit, Jobangebote in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit selbst aufzugeben:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/stellenangebot-online-aufgeben>

Alternativ kann der Vermittlungsauftrag des Arbeitgeber-Service (für nicht registrierte Arbeitgeber) genutzt werden:

<https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/stellenangebotMelden.html?execution=e1s1>

Diese Jobangebote werden direkt dem verantwortlichen Arbeitgeber-Service zugeleitet.

Zusätzlich zur Vermittlung von Arbeitskräften, die als Arbeitslose oder Arbeitssuchende bei den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern registriert sind, ergeben sich in der jetzigen Situation zudem neue Möglichkeiten zur Bewerbergewinnung. Denkbar ist auf Wunsch z.B. die gezielte Ansprache von Personen ohne realisierte Wiedereinstellungszusagen, Studierenden oder kurzarbeitenden Beschäftigten. Gerade für Letztgenannte hat der

Gesetzgeber die Aufnahme einer vorübergehenden Beschäftigung attraktiver gemacht. Während der Kurzarbeit in einer Nebenbeschäftigung erzielttes Arbeitsentgelt bleibt bis zur Höhe des bisherigen Netto-Entgelts aus dem ursprünglichen Arbeitsverhältnis anrechnungsfrei. Für den überlassenden Stammbetrieb entfällt die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Bitte nutzen Sie Ihre Möglichkeiten, um auf diesen Service hinzuweisen und dafür zu werben, auch in schwierigen Zeiten einen Beitrag zum Funktionieren unseres Wirtschaftslebens und zur wirtschaftliche Absicherung von Beschäftigten zu leisten. Die beigefügten Übersichten sollen Ihnen bei der Kommunikation helfen.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Hölzen-Schok*